

Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 6 O 1551/08

Verkündet am 11.7.2008

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Köpp
EINGEGANGEN
Geschäftsstelle

& Partner

21. Juli 2008



erlässt das Landgericht München I, 6. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Baumgartner als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9.5.2008 folgendes

Endurteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Rückerstattung von Baukostenzuschüssen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss seiner Biogasanlage.

Der Kläger betreibt am Standort [REDACTED] eine Biogasanlage und hat für den Netzanschluss mit der Beklagten hierfür einen formularmäßigen Netzanschlussvertrag vom 30.3.2005/1.4.2005 (Anlage K 1) geschlossen. Danach speist der Kläger über das Mittelspannungsnetz der Beklagten in seiner Biogasanlage produzierten Strom in das Netz der Beklagten ein. Den notwendigen Bezugsstrom für die Rührwerke seiner Biogasanlage bezieht der Kläger von der Beklagten separat über deren Niederspannungsnetz. Der Kläger selbst wollte den Bezugsstrom von der Beklagten über ein eigenes Mittelspannungskabel und eine eigene Trafostation von der Beklagten beziehen, was diese verweigerte. Für den Bezugsstrom wurde daher an der Hofstelle des Klägers von der Beklagten gemäß formularmäßigem Anschlussvertrag vom 31.5.2005 (Anlage K 2) ein eigener Anschluss erstellt. Für beide Anschlüsse berechnete die Beklagte dem Kläger Baukostenzuschüsse in Höhe von netto € 5.460,- gemäß Rechnung vom 23.11.2005 (Anlage K 3), weitere € 1.177,50 netto gemäß Rechnung vom 11.7.2006 (die hierfür vorgelegte Anlage K 4 stellt nicht diese Rechnung dar) sowie weitere € 1.300,- netto gemäß Rechnung vom 5.12.2006 (Anlage K 5). Der Kläger, der die vorgenannten Baukostenzuschüsse an die Beklagte bezahlt hatte, forderte diese nach Kenntnis eines Urteils des BGH vom 27.6.2007 mit Schreiben vom 21.8.2007 unter Fristsetzung zum 5.9.2007 (Anlage K 6) erfolglos von der Beklagten zurück. Erst auf eine weitere Mahnung mit Rechtsanwaltsschreiben vom 13.9.2007 (Anlage K 7) unter Fristsetzung zum 27.9.2007 (auch für die vorprozessual angefallenen Rechtsanwaltskosten über € 775,64) erstattete die Beklagte dem Kläger einen Teil des Baukostenzuschusses in Höhe von brutto € 1.365,90 zurück. Den Restbetrag in Höhe von brutto € 7.841,60 macht der Kläger mit der vorliegenden Klage geltend.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 EEG die notwendigen Kosten des Ausbaus seines Netzes zur Abnahme und Übertragung des von ihm erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien einschließlich der Zuführung des Bezugsstroms der Beklagten für den Betrieb seiner Biogasanlage zu tragen hat. Die abweichende Vereinbarung in den streitgegenständlichen Netzanschlussverträgen verstoße gegen § 307 BGB. Das in seinem Eigentum stehende Mittelspannungskabel sowie seine dazugehörige Trafostation stellen ein Netz des Anlagenbetreibers im Sinne des § 4 Absatz 5 EEG dar. Die Beklagte sei daher auch zur Vermeidung von volkswirtschaftlichen Kosten verpflichtet, den vom Kläger erzeugten Strom über dieses Netz abzunehmen und den Bezugsstrom hierüber zu liefern.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 7.841,60 zzgl. Zinsen in Höhe



von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 6.9.2007 zu bezahlen.

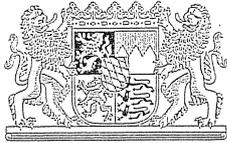
2. Die Beklagte trägt die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von € 775,64 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.9.2007.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Baukostenzuschüsse berechtigt verlangt zu haben. Solche könne sie nur dann nicht verlangen, wenn die Einspeisung des vom Kläger produzierten Stroms sowie der Bezug des Betriebsstroms für die Biogasanlage über die gleiche Netzanlage laufe, was hier gerade nicht der Fall ist. Die Beklagte müsse auch nicht den vom Kläger erzeugten Strom über dessen eigenes Mittelspannungskabel nebst Trafostation abnehmen, weil es sich hierbei nicht um ein Netz im Sinne von § 4 Absatz 5 EEG handle. Im Hinblick auf das Erfordernis von Lastgangmessungen zum Vergleich des Energieaustausches über die Niederspannungsebene einerseits und die Mittelspannungsebene andererseits sei diese Lösung auch nicht gesamtwirtschaftlich günstig.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 9.5.2008 verwiesen.



Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von € 7.841,60 gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

1. Der streitgegenständliche Anschlussvertrag vom 31.5.2005 (Anlage K 2) unterliegt zwar der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB, da es sich unstreitig um einen Formularvertrag der Beklagten handelt. Nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB sind dabei Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, kontrollfähig. Darunter fallen zwar weder Bestimmungen über den Preis der vertraglichen Hauptleistung noch Klauseln über das Entgelt für eine rechtlich nicht geregelte, zusätzlich angebotene Sonderleistung (BGHZ 161, 189). § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB steht einer Inhaltskontrolle von Preisregelungen aber dann nicht entgegen, wenn Preise durch Rechtsvorschriften bestimmt werden (BGHZ 143, 128) oder wenn die angebotene Leistung keine echte Leistung des Verwenders darstellt, weil ihre Erbringung einer gesetzlichen Pflicht entspricht, der Verwender mithin Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlich begründeter eigene Verpflichtungen auf den Vertragspartner abwälzt (BGHZ 161, 189). Bei den in § 13 Absatz 2 Satz 1 EEG geregelten Netzausbaukosten handelt es sich um solche, die der Beklagten obliegen. Mit der Bereitstellung der Netzanlage für den Bezug des vom Kläger benötigten Eigenstroms für seine Biogasanlage erfüllt die Beklagte lediglich ihre eigene, sich aus § 13 Absatz 2 Satz 1 EEG ergebende Pflicht, deren Kosten sie nach dieser Vorschrift selbst zu tragen hat. Die Vereinbarung eines Entgelts für diese Leistung unterliegt daher der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Absatz 1 und 2 BGB (BGH NJW 07, 3637).
2. Die Regelung im Anschlussvertrag vom 31.5.2007, wonach der Kläger einen Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Beklagten für den Bezug des Eigenstroms seiner Biogasanlage zu zahlen hat, hält aber einer Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 1 und 2 BGB stand. Die Beklagte konnte berechtigterweise auf der Grundlage von § 11 Absatz 4 NAV bzw. § 9 AVBEltV Baukostenzuschüsse verlangen. Zwar sieht § 1 Absatz 1 Satz 4 NAV vor, dass Anschlüsse zur Versorgung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der NAV ausgenommen sind. Der Anschluss an das Niederspannungsnetz der Beklagten für den Bezug des Eigenstroms der Biogasanlage des Klägers stellt vorliegend aber keine notwendigen Kosten für den erforderlichen Ausbau des Netzes der Beklagten im Sinne von § 4 Absatz 2 EEG zu Abnahme und Übertragung des Stroms aus erneuerbaren Energien gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 EEG dar, da es sich hier um einen separaten Anschluss handelt und nicht um den Anschluss zur Einspeisung



des aus der Biogasanlage des Klägers gewonnenen Stroms. Dem steht auch nicht § 4 Absatz 5 EEG entgegen. Danach wäre die Beklagte auch verpflichtet, den vom Kläger in seiner Biogasanlage gewonnenen Strom auch über ein eigenes Netz des Klägers einzuspeisen. Vorliegend stellt das im Eigentum des Klägers stehende Mittelspannungskabel nebst dazugehöriger Trafostation kein Netz im Sinne des § 4 Absatz 5 EEG dar. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob ein solches Netz des Anlagenbetreibers zum Zeitpunkt des Anschlusses einer Anlage nach dem EEG bereits bestehen muss oder erst zu diesem Zeitpunkt erstellt werden kann. Die vom Kläger als eigenes Netz bezeichnete Einrichtung, bestehend aus einem Mittelspannungskabel und einer Trafostation, kann deshalb nicht als Netz im Sinne des § 4 Absatz 5 EEG bezeichnet werden, da hierfür eine Einrichtung erforderlich ist, die zumindest über den bloßen Zweck hinausgeht, den Bezug des Eigenstroms der Biogasanlage und die Einspeisung des dort gewonnenen Stroms in das Netz der Beklagten auf eine Anschlussstelle zu koordinieren. Nach der Gesetzesbegründung zu § 4 Absatz 5 EEG ist der Gesetzgeber beim Begriff eines Netzes nach dieser Vorschrift von einem Arealnetz oder zumindest einem Netz mit einer gewissen Größe ausgegangen. Selbst wenn man mit der Literatur auch kleinere fremde Netze als ausreichend betrachtet, so handelt es sich doch jeweils um Einrichtungen, die über den bloßen vorgenannten Selbstzweck hinaus zusätzliche eigenständige Aufgaben erfüllen. § 4 Absatz 5 EEG kann nicht dazu dienen, lediglich zur Umgehung eines eigenen Anschlusses für den Betriebsstrom einer Biogasanlage und die damit verbundenen Kosten für den Anlagenbetreiber Einrichtungen als Netz zu definieren, die über den Selbstzweck der Kostenersparnis für den Anlagenbetreiber hinaus auf Kosten des Netzbetreibers keine weitere eigenständige Bedeutung haben. Die künstliche Schaffung von eigenen Netzen des Anlagenbetreibers ist mit dieser Vorschrift nicht bezweckt gewesen.

II.

Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO.

Baumgartner
Richter am Landgericht